



Stadt Stein am Rhein
Schulbehörde

Stein am Rhein, 23. Januar 2015

StR 411.002

Betriebsreglement **Waldkindergarten Stein am Rhein**

vom 18.06.2014
Änderungen vom 15.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Trägerschaft	3
3.	Personelles	3
4.	Anmeldung und Aufnahme	4
5.	Unterrichtszeiten, Ausfälle und Ersatzort	4
6.	Standort und Infrastruktur	4
7.	Sicherheit und Ausrüstung	5
8.	Verpflegung	6
9.	Versicherungen	6
10.	Elternmitwirkung	6
11.	Besonderheiten	6

1. Allgemeines

- 1.1 Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und dauert zwei Jahre.
- 1.2 Der Waldkindergarten Stein am Rhein ist ein regulärer, öffentlicher Kindergarten. Er untersteht sämtlichen einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Kindergärten des Kantons Schaffhausen.
- 1.3 Der Waldkindergarten erhielt am 27.01.2011 vom Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen die Betriebsbewilligung.
- 1.4 Die pädagogischen Grundsätze des Waldkindergartens sind in einem pädagogischen Konzept festgehalten.
- 1.5 Der Waldkindergarten erfüllt die im Lehrplan für den Kanton Schaffhausen enthaltenen Ziele und Rahmenbedingungen.

2. Trägerschaft

- 2.1. Die Stadt Stein am Rhein übt als Schulträgerin gemäss kantonaler Gesetzgebung die Trägerschaft über den Waldkindergarten aus.

3. Personelles

- 3.1 Der Waldkindergarten gehört zur Schule Schanz und ist deren Schulleitung unterstellt.
- 3.2 Der Waldkindergarten wird durch eine Kindergärtnerin mit EDK-anerkanntem Diplom geleitet. Eine Weiterbildung in Naturpädagogik ist anzustreben. Die Anstellung erfolgt analog den kantonalen und lokalen Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen.
- 3.3 Eine Unterrichtsassistenz ist für den Betrieb zwingend. Die Schulleitung stellt sicher, dass immer eine solche anwesend ist.
- 3.4 Dem Waldkindergarten ist eine Heilpädagogin zugeteilt.

4. Anmeldung und Aufnahme

- 4.1 Jedes kindergartenpflichtige Kind kann freiwillig für den Waldkindergarten angemeldet werden.
- 4.2 Bei zu vielen Anmeldungen entscheidet innerhalb eines Jahrgangs das Los. Gegen die Losentscheidung kann nicht rekurriert werden. Die maximale Klassengrösse beträgt 16 Kinder.
- 4.3 Kinder, welche in den Waldkindergarten angemeldet sind, verbringen die gesamte Kindergartenzeit von zwei Jahren im Waldkindergarten.
- 4.4 Falls freie Plätze zur Verfügung stehen, können auswärtige Kinder aufgenommen werden. Diese haben ein Schulgeld zu entrichten.

5. Unterrichtszeiten, Ausfälle und Ersatzort

- 5.1 Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt. Die Ferien sind kantonal geregelt.
- 5.2 Es besteht die Möglichkeit, Jokertage zu beziehen (siehe Jokertag-Reglement).
- 5.3 Bei Ausfall der Kindergartenlehrperson findet der Unterricht an einem Ersatzort statt. Dieser wird mit der Schulleitung abgesprochen. Bei einer unqualifizierten Unterrichtsassistenz findet der Unterricht nicht statt.
- 5.4 Bei Ausfall der Unterrichtsassistenz findet der Unterricht an einem Ersatzort statt. Dieser wird mit der Schulleitung abgesprochen. wird der Schulleitung mitgeteilt.

6. Standort und Infrastruktur

- 6.1 Der Standort des Waldkindergartens befindet sich im Hohenklingemer Wald. Dem Waldkindergarten steht eine beheizbare Schutzhütte und eine Toilette zur Verfügung. Der Lehrperson steht ein Mobiltelefon zur Verfügung. Der Empfang muss sicher gestellt sein.
- 6.2 Die Kindergartenlehrperson und die Unterrichtsassistenz verpflichten sich, den Standort schonend zu behandeln und Rücksicht auf das Ökosystem Wald zu nehmen.
- 6.3 Die Schulleitung setzt den genauen Besammlungsort fest.
- 6.4 Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind pünktlich am Besammlungsort eintrifft. Der Schulweg bis zum Besammlungsort und wieder nach Hause ist Sache der Eltern.
- 6.5 Bei Wetteralarm (Schneelast, Sturm) oder planbaren Ereignissen (Holzernte im Standortgebiet, Jagdtagen und Strassensanierung) findet der Unterricht nicht im Wald statt. Es können die durch die Schulleitung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten der Schule Stein am Rhein genutzt werden.

7. Sicherheit und Ausrüstung

- 7.1 Die Kindergartenlehrperson ist in erster Hilfe ausgebildet und kennt die Gefahren des Waldes. Notfallapotheke, Löschdecke, Mobiltelefon mit Notfallnummern müssen vorhanden sein.
- 7.2 Die Eltern werden über Gefahren und spezielle Massnahmen informiert (z.B. Impfung und Zeckenkontrolle).
- 7.3 Es bestehen interne Regeln bezüglich des Essens von Pflanzen und Früchten, des Berührens von Tieren, des Umgangs mit Werkzeugen usw., welche durch die Kindergartenlehrperson oder die Schulleitung verfügt werden.
- 7.4 Bei Notfällen oder schwieriger Wetterlage kommt das Notfallkonzept zum Tragen.
- 7.5 Die Verantwortung für das Handeln bei schlechten Wetterlagen liegt bei der Schulleitung.
- 7.6 Für die im Wald notwendige Ausrüstung sind die Eltern verantwortlich. Die Kindergartenlehrperson informiert die Eltern diesbezüglich

8. Verpflegung

- 8.1 Der Waldkindergarten legt Wert auf vollwertiges, gesundes Essen.
- 8.2 Der Znüni wird von daheim mitgebracht. Süssigkeiten sind nicht erwünscht (Zähne und Wespen).
- 8.3 Einmal pro Woche wird das Mittagessen im Kindergarten eingenommen.

9. Versicherungen

- 9.1 Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern.

10. Elternmitwirkung

- 10.1 Die Eltern verpflichten sich, den Waldkindergarten gemäss ihren Möglichkeiten durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

11. Besonderheiten

- 11.1 Die Stadt Stein am Rhein kommt für folgende speziellen Betriebskosten auf:
 - Unterhalt der Hütte und Umgebung
 - Bereitstellen von Brennholz, regelmässige Leerung der Toilette durch die Stadt
 - Mobiltelefon für die Kindergartenlehrperson
 - Finanzierung des Mittagsmenüs im Wald (ein Mittagessen pro Woche)
 - Die Stadt übernimmt und organisiert den Transport.¹

Dieses Betriebsreglement wurde durch die Schulbehörde Stein am Rhein am 18.06.2014 genehmigt.

Stein am Rhein, 18.06.2014

Schulbehörde Stein am Rhein

Die Schulpräsidentin
sig. Nicole Schallhart